

Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Mikro- und Opto-Systemtechnik

(Fachspezifischer Teil)

Vom ..

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 2007 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 157), den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Mikro- und Opto-Systemtechnik in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen (Brem. ABl. S. 457) (AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsübersicht

§ 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

§ 2 Integriertes Auslandsstudium

§ 3 Prüfungsleistungen

§ 4 Bachelorarbeit/Bachelorthesis und Kolloquium

§ 5 Gesamtnote der Bachelorprüfung

§ 6 Bachelorgrad

§ 7 Inkrafttreten

Anlage 1 Prüfungs- und Studienleistungen

§ 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet ein Auslandsstudium, die Bachelorthesis und das Kolloquium.

(2) Der Internationale Studiengang Mikro- und Opto-Systemtechnik gliedert sich für das Schwerpunktstudium in die drei Programme Mikrosystemtechnik, Mikroelektronik und Photonik.

(3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang des Studiums beträgt 210 Leistungspunkte.

§ 2 Integriertes Auslandsstudium

(1) In das Studium ist ein Auslandsstudium integriert. Es ist in der Regel im 6. Semester durchzuführen. Das Auslandsstudium kann wahlweise in Form einer Praxisphase von mindestens 13,5 Wochen Dauer oder in Form eines theoretischen Studiums im Umfang von 18 den

ECTS gleichwertigen Leistungspunkten nach Maßgabe der Bestimmungen der ausländischen Hochschule durchgeführt werden.

(2) Für die Praxisphase kommen als Ausbildungsstellen Betriebe in Betracht, deren Aufgaben den ständigen Einsatz von Mitarbeitern mit Hochschulausbildung oder vergleichbarer Qualifikation erfordern. Als Arbeitsbereiche, die für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen der Praxisphase geeignet sind, gelten zum Beispiel produktionsnahe Tätigkeiten der Überwachung von Anlagen und Prozessen, Unterstützung bei der Entwicklung neuer Verfahren und Produkte, Entwicklung und Anpassung von Soft- und Hardware-Bausteinen, fachbezogene Dokumentations- und Prüfarbeiten, Anfertigen von Durchführbarkeitsstudien oder Recherchen.

(3) Zum Auslandsstudium werden nur Studierende zugelassen, die alle Module der ersten drei Semester erfolgreich absolviert haben.

§ 3 Prüfungsleistungen

(1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1.

(2) Die Prüfungsleistungen werden neben den in § 7 Absatz 2 AT-BPO genannten Formen in folgenden Formen erbracht:

1. Entwürfe und Konstruktionen,
2. Experimentelle Arbeiten.

Zu 1. Ein Entwurf oder eine Konstruktion umfasst die Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Stoffzusammenhang der betreffenden Lehrveranstaltung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie der Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für diese berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung anzugeben, sie sollte in der Regel 4 Wochen nicht überschreiten. Soweit es sich um eine umfassende oder fächerübergreifende Aufgabenstellung handelt, kann auch ein längerer Bearbeitungszeitraum angegeben werden.

Zu 2. Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung und die schriftliche Darstellung einer experimentellen Aufgabe sowie die Angabe und kritische Würdigung der Ergebnisse. Experimentelle Arbeiten werden in der Regel innerhalb der als „Labor“ ausgewiesenen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Anzahl der Experimente, Gruppengröße und Bearbeitungsfristen richten sich nach Art und Umfang der betreffenden Lehrveranstaltung.

(3) Die Studierenden können für alle Prüfungsleistungen nach Absatz 1 außer für Klausuren, mündliche Prüfungen und Referate Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Klausur können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

§ 4 Bachelorthesis und Kolloquium

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1, der Bachelorthesis und dem Kolloquium, in dem die Bachelorthesis zu verteidigen ist. Die Bachelorthesis und das Kolloquium können auch in englischer Sprache verfasst bzw. gehalten werden.

(2) Das Thema der Bachelorthesis kann einmal ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis beträgt höchstens 9 Wochen.

(4) Die Bachelorthesis ist zusätzlich auf einem gängigen Datenträger einzureichen.

§ 5 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 80 % aus dem Durchschnitt der Modulnoten nach Anlage 1, zu 15 % aus der Note der Bachelorthesis und zu 5 % aus der Note des Kolloquiums.

§ 6 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Science“.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

Bremen, den
Der Rektor der Hochschule Bremen